

Polizeiinspektorat
Orts- und Gewerbe Polizei
Predigergasse 5
3011 Bern

Telefon 031 321 52 40
markt@bern.ch
www.bern.ch



Stadt Bern
Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Gesuch fürs Aufstellen und Betreiben eines Foodtrucks

Kontaktangaben							
Name der Organisation / Firma							
Verantwortliche Person							
Strasse							
PLZ / Ort							
Mobile							
E-Mail-Adresse							
Rechnungsadresse	gleiche Adresse wie oben						
Name der Organisation / Firma							
Name / Vorname							
Strasse							
PLZ / Ort							
Angaben zum Foodtruck							
Strombezug	☐ ja ☐ nein						
Ausmasse in cm	Länge:	Breite:	Höhe:				
Standorte / Tage pro Standort und Woche ein Tag							
Standorte Masse	Platz	MO	DI	MI	DO	FR	SA
Rosalia-Wenger-Platz L: 8.00 / B: 4.00 Meter	Nr. 1						
	Nr. 2						
Helvetiaplatz L: 8.00 / B: 3.50 Meter							

Bedingungen und Auflagen für Foodtrucks im öffentlichen Raum Stadt Bern

1 Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Die Bewilligung für Foodtrucks ist persönlich und nicht übertragbar.
- 1.2 Sie berechtigt die Bewilligungsinhaberin oder den Bewilligungsinhaber, die oben aufgeführte Tätigkeit zeitlich begrenzt auf dem in der Bewilligung aufgeführten oder von den Polizeiorganen zugewiesenen Platz exklusiv auszuüben.
- 1.3 Die Bewilligung muss auf sich getragen werden und ist auf Verlangen von Polizeiorganen jederzeit vorzuweisen.
- 1.4 Die Öffnungszeiten sind wie folgt festgelegt: Montag bis Samstag von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- 1.5 Der Abtausch, die Weitergabe oder die Überlassung der bewilligten Fläche an andere Personen oder Firmen ist untersagt.

2 Allgemeine Auflagen

- 2.1 Jede verkehrsstörende Platzierung ist untersagt.
- 2.2 Die Foodtrucks dürfen nur an der im Plan eingezeichneten oder von der Orts- und Gewerbepolizei zugewiesenen Stelle eingerichtet werden.
- 2.3 Sonnenschirme, Standdächer, Pflanzen, Podeste und dergleichen dürfen nicht aufgestellt werden.
- 2.4 Die Nachbarschaft darf nicht durch Lärm oder Geruchsimmissionen belastigt werden.
- 2.5 Das Aufstellen zusätzlicher Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen oder Warenstände, welche in der Bewilligung nicht aufgeführt sind, ist verboten.
- 2.6 Das Anbringen von Plakaten oder Banderolen sowie das Aufstellen und Anbringen von Fremdreklame ist nicht gestattet.
- 2.7 Die Abgabe oder der Verkauf von alkoholischen Getränken oder mit Alkohol versetzten Derivaten ist verboten.
- 2.8 Passantinnen und Passanten dürfen nicht durch aufdringliches Ansprechen oder in einer anderen Form belastigt werden.

3 Verkaufssortiment und Anschreibpflicht

- 3.1 Es darf nur das Warensortiment angeboten und verkauft werden, für welche die Bewilligung ausgestellt ist.
- 3.2 An allen Ständen und Verkaufswagen sind Name und Wohnort der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers gut sichtbar anzuschreiben (Grösse: 20 x 30 cm).
- 3.3 Gemäss Eidgenössischer Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung; PBV; SR 942.211) ist die Ware gut sicht- und lesbar mit den Detailpreisen anzuschreiben.

4 Hygiene, Sauberkeit und Abfälle

- 4.1 Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist verantwortlich für die Reinigung und Sauberkeit rund um den Verkaufsstand. Das benutzte bzw. vom Verkauf beeinträchtigte Gelände muss am Ende der bewilligten Tätigkeit gereinigt werden.
- 4.2 Abfälle, die aus dem bewilligten Betrieb entstehen, müssen über eigene Abfalleimer oder Abfallsäcke entsorgt werden. Die Abfälle dürfen nicht in den öffentlichen Abfalleimern deponiert werden.
- 4.3 Die Abgabe von verpackten Gratismustern (Sampling: Getränkedosen, PET-Flaschen, Süssigkeiten usw.) ist verboten.
- 4.4 Plakatwerbung für den Verkaufsstand darf im öffentlichen Raum nur an den dafür vorgesehenen Orten angebracht werden; Wildplakatierung ist verboten.
- 4.5 Gemäss Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB 822.1) sind Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber verpflichtet, im öffentlichen Raum Ess- und Trinkwaren in Mehrweggeschirr abzugeben.
- 4.6 Bei Nichtbeachtung der Auflagen betreffend Sauberkeit und Abfälle werden die dadurch verursachten Reinigungsleistungen der öffentlichen Hand der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber in Rechnung gestellt.
- 4.7 Fetthaltiges Schmutzwasser wie Pommes-Frites-Öl, Speiseöl und andere Küchenabfälle dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden. Für die Abtrennung von mit tierischen Fetten und pflanzlichen Ölen belastetem Schmutzwasser ist eine Fettabscheideanlage gemäss EN Norm 1825-1 und 1525-2 vorzusehen. Ist dies nicht möglich, ist das Schmutzwasser in geschlossenen Gebinden zu sammeln und vorschriftsgemäss zu entsorgen. Das Ableiten vom Abwasser in eine öffentliche Kanalisation ist gebührenpflichtig und bedarf einer Bewilligung des Tiefbauamts der Stadt Bern.

5 Sicherheit

- 5.1 Mit Ausnahme des Verkaufswagen dürfen während der Verkaufsdauer auf dem zugeteilten Platz keine Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen sowie überzähliges Standmaterial abgestellt werden.
- 5.2 Stromkabel müssen so verlegt werden, dass sie für Passantinnen und Passanten keine Gefahr darstellen.
- 5.3 Das Betreiben von Elektro-Öfen ist nicht gestattet. Es dürfen nur Heizöfen mit Gas betrieben werden.
- 5.4 Unter Druck stehende Gasbehälter müssen mit einem Metallband oder einer Kette gegen das Umstürzen gesichert sein.
- 5.5 Wenn Flüssiggas verwendet wird, sind Handfeuerlöscher 6 kg (ABC oder BC-Pulver) bereitzustellen.
- 5.6 Bei der Aufbereitung von warmen Speisen und Getränken müssen entsprechende Brandschutzgeräte (Löschdecke, Handfeuerlöscher) in den Foodtrucks vorhanden sein.
- 5.7 Die Verkehrssicherheit muss jederzeit gewährleistet sein. Foodtrucks müssen so aufgestellt werden, dass die behindertengerechten und hindernisfreien Anforderungen eingehalten werden. Die Sichtweiten dürfen nicht eingeschränkt werden.
- 5.8 Der Gebrauch von Lautsprechern, Megaphonen, Tonwiedergabegeräten und dergleichen ist untersagt.

6 Haftung

- 6.1 Für Folgen, die durch die Ausübung der aus dieser Bewilligung hervorgehenden Tätigkeit entstehen, haftet die Stadt Bern nicht.
- 6.2 Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber haftet vollumfänglich für allfällige Schäden und Unfälle, für die gesetzlich und vertraglich die Stadt Bern haftbar gemacht werden könnte. Die Stadt Bern ist gegebenenfalls auf dem Regressweg schadlos zu halten.

7 Bewilligungsentzug und Strafandrohung

- 7.1 Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die mit dieser Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen oder gegen die in diesem Zusammenhang gemachten Anordnungen der zuständigen Polizeiorgane kann die Bewilligung unverzüglich entzogen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Bewilligungsentzug.
- 7.2 Wer gegen die mit dieser Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen oder gegen die in diesem Zusammenhang gemachten Anordnungen der zuständigen Polizeiorgane verstösst, wird mit Busse bis Fr. 5 000.00 bestraft.
- 7.3 Zudem unterliegen Widerhandlungen gegen die in dieser Bewilligung festgelegten Bedingungen und Auflagen durch die Bewilligungsinhaberin oder den Bewilligungsinhaber, durch deren respektive dessen Organe und durch ausdrücklich oder stillschweigend ermächtigte weitere Personen der Strafandrohung von Artikel 292 des schweizerischen Strafgesetzbuches:

"Wer von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."

8 Schlussbestimmung

- 8.1 Anordnungen der Orts- und Gewerbepolizei oder der Polizei bleiben vorbehalten.
- 8.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Marktreglements der Stadt Bern vom 6. Mai 1999 (MR; SSSB 940.2).

Dem Gesuch sind beizulegen:

- Objektskizze vermasst mit Foto des Foodtrucks in Farbe
- Menu- und Getränkekarte (Alkoholverbot)
- Abfall- und Mehrwegkonzept

Datum:

Unterschrift: